

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •
99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.
Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Stand: 29.05.2019

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Drucksache 6/6484) ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank an die Angeordneten des Thüringer Landtages für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die LIGA Selbstvertretung begrüßt grundsätzlich den Schritt hin zu einem inklusiven Bildungssystem in Thüringen durch ein Gesetz zur Weiterentwicklung Thüringer Schulwesens. Begrüßt werden auch die Erfolge bei der Umsetzung des Anspruchs bzw. des Vorrangs eines allgemeinen Unterrichts im Freistaat Thüringen.

Begrüßt wird auch der Grundsatz, dass qualitative Umsetzungsmaßnahmen Vorrang vor quantitativen Maßnahmen haben sollen, wenn sie denn den u. a. Rechtsanspruch denn genügen. Der vorgelegte Gesetzentwurf und der gemeinsame Änderungsantrag der Mehrheitsfraktionen im Thüringer Landtag erfüllen aber leider nicht die durch die UN-BRK geforderten notwendigen Regelungsbedarfe.

Gewünscht hätten wir uns ein komplett neues inklusives Bildungsgesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gem. Art 24 UN-BRK und nicht nur eine Änderung des Thüringer Schulgesetz. Wir schließen uns in diesem Punkt dem am 19.01.2016 von der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - gemeinsam lernen Thüringen e. V. vorgelegten eigenen Gesetzentwurf an.

Der UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hatte nach seiner 13. Tagung vom 25 März.-17. April 2015 Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands zu Art. 24 UN-BRK Bildung verabschiedet. Danach empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen für ein inklusives Bildungssystem bereitzustellen und das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen. Dazu gehört

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



auch die Verpflichtung der zuständigen staatlichen Institutionen, Kindern mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist.

Darüber hinaus müssen auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sein.

Und schließlich muss eine erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen sichergestellt werden. Diese Bedingungen erfüllt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht.

Unter „Abschnitt B. Lösung, Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes, Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion“ heißt es

„Mit der Integration des Thüringer Förderschulgesetzes in das Schulgesetz verstetigt sich der bereits seit Jahren in Thüringen initiierte Prozess der Umsetzung der UN-BRK durch den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. Dabei kommen den Förderschulen zentrale Aufgaben innerhalb eines anzustrebenden inklusiven Schulsystems zu.“

Und weiter:

Zentrale Eckpunkte zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Thüringer Schulgesetz sind:

- Fortschreibung des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts als Grundsatz (§ 2 Abs. 2)
- Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich langfristig zu regionalisierten Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler (§ 13 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 5);
- regionale und überregionale Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert (§ 7a Abs. 2 Satz 2 und 3);
- grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der am Staatlichen Schulamt angesiedelt ist (§ 8 a Abs. 2, § 36 Abs. 1);
- Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät (§ 8a Abs. 3 Satz 2);
- Regelung zum Elternwillen und zum Ressourcenvorbehalt (§ 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3);

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Folgende Hauptkritikpunkte und -änderungsvorschläge gibt es aus unserer Sicht:

1. Inklusives Bildungsgesetz

Mit dem Änderungsgesetz verpasst der Freistaat Thüringen die Chance auf ein komplett neues inklusives Bildungsgesetz, welches auch einen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Verständnis der UN-BRK formuliert. So könnte besser deutlich gemacht werden, dass es sich bei der Umsetzung von Inklusion im thüringischen Bildungs- und Schulsystem um eine gesetzlich zwingende grundlegende Neuausrichtung handelt, nicht um eine geringfügige Änderung bestehender Strukturen. Der vorliegende Gesetzesentwurf eignet sich in keiner Weise, um zu einem gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinswandel im Sinne der UN-BRK beizutragen, sondern verstärkt die Vorbehalte gegenüber Gemeinsamem Lernen.

2. Vorrang des Gemeinsamen Lernens versus Rechtsanspruch

Wenn im Gesetzesentwurf der Vorrang des Gemeinsamen Lernens postuliert wird, greift das im Verständnis der UN-BRK zu kurz. Hier steht ein Anspruch auf einen wohnortnahen Schulplatz in einer allgemeinen Schule für jeden Menschen mit Behinderungen. Das menschenrechtliche Modell von Behinderung setzt die voraussetzungslose Teilhabe im Bereich Bildung voraus und wendet sich ausnahmslos gegen die Praxis segregativer Strukturen.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an einem gemeinsamen Lernen oder doch Förderschule

Eine grundlegende problematische Sichtweise des Gesetzesentwurfs zeigt sich im Zusammenhang mit Menschenrechten in folgender Intention: „Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät (§ 8a Abs. 3 Satz 2).“

Dieser Grundsatz verdeutlicht das problematische Verständnis des Gesetzgebers zum Vorrang des Gemeinsamen Lernens, dem hier Grenzen gesetzt werden. Eine Steuergruppe auf Ebene des Schulamtes zur Umsetzung der inklusiven Beschulung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch schließen sich ein Rechtsanspruch und die im Gesetzesentwurf geforderten ‚angemessene Vorkehrungen‘ aus, da es keinerlei Voraussetzungen auf Seiten der Anspruchsberechtigten bedingt werden dürfen, damit diese an ihren Menschenrechten zu partizipieren können.

Der Anspruch auf einen Platz in einer allgemeinen und wohnortnahen Schule ist bedingungslos für jeden Menschen mit Behinderungen und ohne Ressourcenvorbehalt sicher zu stellen.

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



Daher ist der vorgeschlagene § 8a Abs. 3 zu streichen, da hier konventionswidrig Voraussetzungen für den Besuch einer allgemeinen Schule argumentiert werden, statt einen Rechtsanspruch auf einen Platz an einer allgemeinen Schule festzuschreiben.

4. Förderschulen sind zeitnah abzuschaffen

In dem Gesetzentwurf werden den Thüringer Förderschulen zentrale Aufgaben bei der Umwandlung zu einem inklusiven Schulsystem zugerechnet, obwohl es genau diese Strukturen sind, die es im Zuge der Umsetzung der UN-BRK zu überwinden gilt. Im Gesetzentwurf wird noch hervorgehoben, dass die Förderschulen sich in Förderzentren ohne Schüler weiterentwickeln sollen. Dieses wird im Änderungsantrag der Mehrheitsfraktionen hingegen wieder zurückgenommen.

Der Bezug auf das segregierende System der Förderschulen sollte in einem solchen Gesetzentwurf lediglich im Zusammenhang mit einer Befristung des Förderschulwesens hergestellt werden, d.h. hier müsste ein klares Bekenntnis zur UN-BRK und damit zur Abschaffung jeglicher segregativer Systeme hergestellt werden. Insofern ist zunächst der Eckpunkt zu begrüßen, dass einige Förderzentren langfristig einen Entwicklungsprozess zu Beratungs- und Unterstützungszentren durchlaufen.

Allerdings ist diese strukturelle Lösung aus mehreren Gründen problematisch:

a. statt des rechtlich unbestimmten Begriffes ‚langfristig‘ müsste die zeitliche Perspektive befristet werden, z.B. mit der Maßgabe, dass Förderzentren unabhängig von ihrem Förderschwerpunkt zunächst einen Bestandsschutz erhalten, aber keine neuen Klassen mehr aufnehmen dürfen. Auf diesem Weg würde klar erkennbar und nachprüfbar, dass die BRK umgesetzt wird, was angesichts der bereits zehnjährigen Ratifizierung notwendig ist. Der Aufnahmestopp sollte bereits im Schuljahr 2020/2021 gesetzt werden. Damit ist der Zeitpunkt des Auslaufens des Systems Förderschule mit Schülern bereits festgelegt.

b. die gewählte Lösung einer Aufrechterhaltung des Förderschulsystems ist die kostenintensivste und zugleich personalintensivste Lösung: die FAQs der Landesregierung zum Gesetzesentwurf zeigen, dass ein Großteil der dort gestellten und beantworteten Fragen genereller Natur sind und nur wenig mit dem Gemeinsamen Lernen zu tun haben. Insbesondere der Lehrkräftemangel wird durch das Aufrechterhalten des Sondersystems verschärft.

c. das Aufrechterhalten von Förderschulen und auch die Aufrechterhaltung der Anbindung von sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften an Förderzentren ist ebenfalls problematisch: Lehrkräfte an Förderzentren werden im Rahmen einer stabilen beruflichen Identität mit ihrem segregativen Auftrag übereinstimmen. Es ist fraglich,

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



inwiefern auf der innerpsychischen Ebene (vgl. Fend 2006; Reiser et al. 1987; Werning/Lütje-Klose 2012, 209f) ein professioneller Bewusstseinswandel vollzogen werden soll, wenn sowohl Berufsbezeichnung als auch die berufliche Verankerung an Förderzentren aufrechterhalten wird. Dies betrifft vor allem die Zuständigkeit von pädagogischem Personal für bestimmte Schüler*innengruppen (mit und ohne einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf), die im Zuge einer inklusiven Beschulung überwunden werden muss.

Wir schlagen daher in Anlehnung an den Gesetzentwurf der o.a. LAG Gemeinsam leben - gemeinsam lernen Thüringen e.V. folgende Lösungen vor:

- Ein neues Bildungs-/Schulgesetz muss den Rechtsanspruch aller Schüler*innen auf einen Platz (wohnnah) an einer allgemeinen Schule formulieren. Ein Wahlrecht auf einen Platz in einem konventionswidrigen segregativem System muss ausgeschlossen werden. Aktuell dort beschulte Schüler_innen benötigen einen Bestandsschutz.
- In diesem Schulgesetz muss ein inklusiver Bildungsbegriff formuliert werden, z.B. nach Vorbild der UNESCO. Wird die Frage des besseren Lernortes dahingehend gestellt, dass Lernen in Richtung überprüfbarer Kompetenzen definiert ist, muss im Kontext von Inklusion umgedacht werden:
„Während fachbezogene akademische Leistungen häufig als Indikator für Lernergebnisse herangezogen werden, müssen Lernerfolge breiter verstanden werden: als Wertebildung und als Erwerb von Einstellungen, Wissen und Fähigkeiten, die für die Herausforderungen unserer heutigen Gesellschaft benötigt werden. Alle – vom Kleinkind bis zum Erwachsenen – brauchen entsprechende Lernmöglichkeiten, damit sie erfolgreich an der Gesellschaft teilnehmen und ihr volles Potenzial ausschöpfen können.“ (UNESCO 2014: 9)
- Der Fortbestand des segregativen Förderschulsystems muss zeitlich befristet werden.
- Sonderpädagogische Fachkräfte und sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte müssen im Hinblick auf Zuständigkeit (Qualität inklusiver Lernprozesse) Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule sein; lediglich übergangsweise kann die Versorgung des Gemeinsamen Lernens über Abordnungen erfolgen; im Hinblick auf notwendige Schulentwicklungsprozesse müssen sie gleichwertig an Gremien teilnehmen können, dies ist im aktuellen Entwurf nicht der Fall, da sie Angehörige der Förderschulen bleiben und lediglich beratend an Gremien teilnehmen können (vgl.§37 und §8a, 1).

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



5. Elternwahlrecht und Elternwille, Einbeziehung der Kinder an den Entscheidungen

Nach dem Gesetzentwurf und auch dem gemeinsamen Änderungsantrag der Mehrheitsfraktionen soll es ein Elternwahlrecht geben, welches eine Beschulung in einer Förderschule oder einem Förderzentrum auch dann ermöglicht, wenn eine Beschulung in einer allgemeinen Schule möglich ist. Begründet wird dies damit, dass nur dann, wenn Eltern von einer Beschulung überzeugt sind, ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingt, welches entscheidend für die Entwicklung eines Kindes und seines schulischen Erfolgs ist. Diesem Elternrecht ist klar zu widersprechen.

Wir schließen uns hier der Argumentation der LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e.V. und ihrer Begründung für deren Gesetzentwurf zu einem Thüringer Bildungsgesetz vom 26.01.2016 (S. 6) an:

„Das Menschenrecht auf inklusive Bildung erfordert, Einrichtungen zu überwinden, die ausschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden (vgl. auch Bemerkungen des UN-Fachausschusses, Rn. 46, Buchstabe a). Das Land Thüringen hat die dort gebundenen Ressourcen wie z. B. Lehrkräfte der Förderpädagogik oder sächliche Ressourcen in die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems einzubringen. Denn die Behindertenrechtskonvention enthält die grundlegende Wertentscheidung der Unterzeichnerstaaten, dass allein ein inklusives Bildungssystem den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen kann. Entsprechend ist die dauerhafte Aufrechterhaltung von Sondereinrichtungen völkerrechtswidrig, auch wenn dies durch ein Elternwahlrecht flankiert würde und das Sonderschulsystem entsprechend schrittweise abzuschaffen. Sondereinrichtungen sind auch nicht unter dem Aspekt des Kindeswohls zu rechtfertigen. Denn in der Behindertenrechtskonvention (und darüber hinaus auch in der Kinderrechtskonvention) halten die Unterzeichnerstaaten fest, dass für das Kindeswohl die gemeinsame Bildung und Erziehung von allen Kindern mit und ohne Behinderung am Besten ist. Sofern im Einzelfall eine (zeitweise) Einschränkung des gemeinsamen Lernens erforderlich ist, kann der Unterricht in der Regeleinrichtung erfolgen.“

6. Einstufung der Schüler*innen in Klassenstufen gem. §17 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzentwurfs

„Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden.“

Diese Formulierung ist problematisch, da die grundsätzliche Idee des deutschen Schulsystems bei der Einstufung in eine Klassenstufe dem Lebensalter und somit der

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

(kurz: LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.)



sozialen Entwicklung von Schüler*innen entspricht. Wenn nun in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen wird, weil bspw. Schüler*innen in ihren Herkunftsländern noch nicht alphabetisiert wurden, wird ihnen das Recht auf eine altersgemäße Teilhabe verwehrt. Hier sind aufgrund der Überalterung sowohl aus Sicht der Schüler*innen problematische Entwicklungen zu befürchten als auch mögliche soziale Herausforderungen insbes. für Grundschulen bspw. im Kontext der Pubertät von Heranwachsenden.

Der Leistungsstand von Schüler*innen kann nicht das Kriterium sein, welches eine altersgemäße Einstufung aushebelt. Hier ist vielmehr die im Schulgesetz festgelegte Voraussetzung der individuellen Förderung maßgeblich.

Insofern sehen wir eine konsequente Umsetzung des § 2 Abs. 2 normierten Anspruchs der individuellen Förderung als ausreichend an. Insofern wäre §17 Abs. 4 Satz 4 zu streichen.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle der LIGA Selbstvertretung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Schmditchen
Sprecher

Amelie Neumann
wiss. Mitarbeiterin